

Satzung

der

[...] e.G.

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1

Firma und Sitz

1.1

Die Firma der Genossenschaft lautet:

[...] e.G.

1.2

Der Sitz der Genossenschaft ist in Meerbusch.

§ 2

Zweck und Gegenstand

2.1

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder durch die Schaffung und Verwaltung sicheren und bezahlbaren Wohnraums auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch. Hierzu realisiert die Genossenschaft eigenverantwortlich Bauvorhaben, die Menschen mit verschiedenen sozialen und/oder wirtschaftlichen Hintergründen zugutekommen. Die Genossenschaft verfolgt einen öffentlichen Zweck auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge.

2.2

Die Genossenschaft kann Grundstücke und Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, renovieren, instand setzen, veräußern und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen.

2.3

Der Stadt Meerbusch steht ein Belegungsrecht in Bezug auf den genossenschaftlichen Wohnraum zu. Nur wenn und soweit die Stadt Meerbusch ihr Belegungsrecht nicht ausübt, kommt eine Vermietung des genossenschaftlichen Wohnraums an sonstige Mieter in Betracht, sofern sie die Anforderungen an die Belegung der Wohnungen erfüllen (z.B. Wohnberechtigungsschein). Die Stadt Meerbusch entscheidet über die Ausübung des Belegungsrechts vorrangig aufgrund sozialer Aspekte; daneben soll die Stadt Meerbusch die in § 3 Abs. 4 genannten Kriterien entsprechend heranziehen.

2.4

Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

2.5

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils gültigen Fassung, ist durch die Genossenschaft entsprechend anzuwenden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft, Eintrittsgeld

3.1

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) die Stadt Meerbusch als Gründungsmitglied;
- b) die Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH mit Sitz in Grevenbroich, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter HRB 20878 als Gründungsmitglied;
- c) FAIRHOME GmbH mit Sitz in Mönchengladbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter HRB 16653 als Gründungsmitglied;
- d) natürliche Personen;
- e) Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

3.2

Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss, und
- b) die Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Dem Beitretenden ist vor der Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung der Genossenschaft in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen.

3.3

Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

3.4

Der Vorstand kann bei der Entscheidung über den Erwerb der Mitgliedschaft in der Genossenschaft verschiedene Kriterien, die in der Person des Bewerbers liegen, berücksichtigen. Das Vorliegen von einem oder mehreren der folgenden Kriterien in der Person des Bewerbers soll die Entscheidung des Vorstandes über den Erwerb der Mitgliedschaft durch den Bewerber regelmäßig, alternativ oder kumulativ, positiv beeinflussen:

- ein Wohnsitz auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch,
- eine berufliche Tätigkeit des Bewerbers auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch,
- eine Familienzusammenführung durch Umzug,
- Engagement in örtlichen Vereinen und Institutionen,
- die Errichtung und das Bereitstellen von Wohnraum auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch.

3.5

Ein Anspruch auf einen Erwerb der Mitgliedschaft in der Genossenschaft besteht nicht.

3.6

Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Erhebung eines Eintrittsgeldes festgelegt werden, welches zur Hälfte für Verwaltungskosten bestimmt ist und zur Hälfte den Rücklagen zugeführt wird. Die Höhe des Eintrittsgelds bestimmt die Generalversammlung. Das Eintrittsgeld kann dem Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner, den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes sowie dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben erlassen

werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Kündigung (§ 5 Abs. 1);
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1);
- Tod (§ 7);
- Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8);
- Insolvenz (§ 9) oder
- Ausschluss (§ 10).

§ 5 Kündigung

5.1

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

5.2

Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es unter denselben Voraussetzungen einen oder mehrere seiner weiteren Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung kündigen.

5.3

Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 1 Jahr vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen. Abweichend hiervon muss die Kündigung eines Gründungsmitglieds der Genossenschaft mindestens 5 Jahre vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

5.4

Dem Mitglied steht ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG zu, insbesondere wenn die Generalversammlung

- a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
- b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,
- c) die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
- d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
- e) die Einführung oder Erhöhung des Mindestkapitals,
- f) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre oder
- g) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen

beschließt.

5.5

Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

§ 6

Übertragung des Geschäftsguthabens

6.1

Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

6.2

Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend. Eine teilweise Übertragung von Gesellschaftsguthaben ist unwirksam, soweit das Mitglied nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen

teilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.

6.3

Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

6.4

Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft vorübergehend bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 8

Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9

Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung

eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 10 Ausschluss

10.1

Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) es unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
- c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft oder durch genossenschaftswidriges Verhalten diese schädigt oder geschädigt hat;
- d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt wurde;
- e) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
- f) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist oder das Mitglied unter der der Genossenschaft zuletzt schriftlich bekanntgegebenen Anschrift dauerhaft nicht erreichbar ist. Ein Mitglied gilt als dauerhaft nicht erreichbar, wenn ihm zwei Schreiben der Genossenschaft unter seiner der Genossenschaft zuletzt schriftlich bekanntgegebenen Anschrift nicht zugestellt werden können, wobei zwischen den Schreiben mindestens vier Wochen liegen müssen.

10.2

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Generalversammlung kann anstelle des Vorstands über den Ausschluss beschließen.

10.3

Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

10.4

Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

10.5

Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen.

10.6

Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

10.7

Ist das auszuschließende Mitglied Vorstandsmitglied oder Aufsichtsratsmitglied, entscheidet über den Ausschluss als Mitglied die Generalversammlung. Ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Generalversammlung deren Aberufung beschlossen hat.

§ 11

Auseinandersetzung

11.1

Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss des Jahres maßgebend, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

11.2

Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitglieds. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen, nicht jedoch vor Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch. Übersteigt das Auseinandersetzungsguthaben 20.000 EUR, ist das Auseinandersetzungsguthaben beginnend mit dem 01.01. des Folgejahres nach Feststellung der Auseinandersetzungsbilanz in 36 gleichen Monatsraten auszuführen.

11.3

Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

11.4

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 12

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 37 nicht entgegensteht;
- b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es eines in Textform zustande gekommenen Quorums von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 31 Abs. 4);

- c) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es eines in Textform zustande gekommenen Quorums von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 31 Abs. 2);
- d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen;
- g) die Mitgliederliste einzusehen;
- h) das Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 13

Nutzung und Belegung des Wohnraums

13.1

Die Belegung und Nutzung einer Genossenschaftswohnung und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen stehen vorrangig den Mitgliedern der Genossenschaft zu, wobei es ausreicht, dass bei Eheleuten ein Ehepartner Mitglied der Genossenschaft ist; die Belegung erfolgt nach Maßgabe von § 2 Abs. 3.

13.2

Die Genossenschaft kann ihren Mitgliedern weitere Leistungen und Sonderausstattungen anbieten, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Genossenschaftswohnungen stehen. Über Form, Inhalt und Preise solcher Leistungen und Sonderausstattungen ist zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft jeweils ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

13.3

Ein Anspruch des einzelnen Mitglieds gegen die Genossenschaft kann aus den Absätzen 1 und 2 nicht abgeleitet werden.

§ 14 **Pflichten der Mitglieder**

14.1

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- c) laufende Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt und über deren Höhe die Generalversammlung bestimmt, zu entrichten.

14.2

Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:

- a) die Übernahmen von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 43 und der fristgemäßen Zahlung hierauf,
- b) die Teilnahme am Verlust (§ 49),
- c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Generalversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).

14.3

Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.

14.4

Das Mitglied ist mit der Überlassung von Räumen für die Dauer seines Nutzungsrechts verpflichtet, das vom Vorstand nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung festgesetzte Entgelt jeweils bis zum Beginn eines Kalendermonats zu entrichten.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 15

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Generalversammlung

A. VORSTAND

§ 16

Leitung der Genossenschaft

16.1

Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

16.2

Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und einer etwaig erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand.

16.3

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 17.

§ 17

Vertretung

17.1

Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

17.2

Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

17.3

Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Dies gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einer Prokuristin/ einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.

§ 18

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

18.1

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

18.2

Der Vorstand hat insbesondere

- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
- b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- c) eine Geschäftsordnung aufzustellen, die vom Aufsichtsrat zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;

- d) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- e) innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und so dann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- f) mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- g) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- h) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- i) dem gesetzlichen Prüfungsverband hinsichtlich beabsichtigter Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

18.3

Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben. Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Generalversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 19

Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich sowie auf Verlangen oder bei

wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung zu unterrichten.

§ 20

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

20.1

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Soweit juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft angehören, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden. Mitglieder des Vorstandes können nicht sein die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige ersten und zweiten Grades eines Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds.

20.2

Ein Vorstandsmitglied wird durch die Stadt Meerbusch bestellt und abberufen (Entsendungsrecht), so lange die Stadt Meerbusch Mitglied der Genossenschaft ist. Das andere Mitglied des Vorstandes wird durch die Generalversammlung bestellt und abberufen. Ist die Stadt Meerbusch nicht mehr Mitglied der Genossenschaft, erlischt das Entsendungsrecht gemäß Satz 1 und beide Vorstandsmitglieder werden fortan entsprechend Satz 2 durch die Generalversammlung bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter abgegeben. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

20.3

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig.

20.4

Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei

Dritteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Generalversammlung mündliches Gehör zu geben.

§ 21

Willensbildung

21.1

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

21.2

Beschlüsse sind zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, zu protokollieren. Die Protokolle sind von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

21.3

Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds oder einer nahestehenden Person (§ 138 InsO) eines Vorstandsmitglieds berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

21.4

Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

§ 22

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 23

Kredit an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands oder dem Vorstand nahestehende Personen im Sinne von § 138 InsO bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 24

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

24.1

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

24.2

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen sowie den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

24.3

Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Ge-

nossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 27.

24.4

Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten kann eine etwaig vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung regeln. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

24.5

Den Aufsichtsratsmitgliedern steht ein angemessener Auslagenersatz zu. Der Ersatz der Auslagen der Aufsichtsratsmitglieder orientiert sich an der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

24.6

Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

24.7

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

24.8

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Abweichend davon haben die Vertreter der Stadt Meerbusch im Aufsichtsrat den Rat der Stadt Meerbusch über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Im Übrigen haben die Vertreter der Stadt Meerbusch im Aufsichtsrat den Rat der Stadt Meerbusch über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die keine vertraulichen Angaben oder Geheimnisse der Genossenschaft, ihrer Mitglieder oder von Dritten sind, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, frühzeitig zu unterrichten. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder

§ 34 GenG sinngemäß.

§ 25

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

25.1

Über die Grundsätze der Geschäftspolitik und folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:

- a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen;
- c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen oder Investitionen jeweils im Wert von mehr als 50.000 EUR;
- d) den Beitritt zu und den Austritt aus Organisationen und Verbänden;
- e) die Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung;
- f) Erteilung und Widerruf der Prokura;
- g) die Aufstellung von Neubau- und Modernisierungsprogrammen;
- h) die Grundsätze für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung von Wohnungen;
- i) die Grundsätze für Geschäfte mit Nichtmitgliedern.

25.2

Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen. Für die Einberufung gilt § 27 Abs. 5 entsprechend.

25.3

Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.

25.4

Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

25.5

Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

25.6

Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 21 Abs. 2 und § 27 Abs. 6 entsprechend.

§ 26

Zusammensetzung, Wahl, Vergütung

26.1

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Generalversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Stadt Meerbusch entsandt, so lange die Stadt Meerbusch Mitglied der Genossenschaft ist. Die Stadt Meerbusch kann jede Person, welche die auch sonst geltenden Bestellungs Voraussetzungen für den Aufsichtsrat erfüllt, durch Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit bestellen und abberufen. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Ist die Stadt Meerbusch nicht mehr Mitglied der Genossenschaft, erlischt das Entsendungsrecht gemäß Satz 3 und alle Aufsichtsratsmitglieder werden fortan entsprechend Satz 5 durch die Generalversammlung gewählt.

26.2

Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Prokuristen der Genossenschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft

steht. Ehemalige Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

26.3

Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen seien. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden, ohne dass diese selbst Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.

26.4

Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 36.

26.5

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Amtsdauer von entsandten oder durch die Generalversammlung gewählten Vertretern der Stadt Meerbusch im Aufsichtsrat, die gleichzeitig Mitglieder des Stadtrats der Stadt Meerbusch sind, endet unabhängig davon mit Ausscheiden des Vertreters aus dem Stadtrat der Stadt Meerbusch; die Amtsdauer von Aufsichtsratsmitgliedern, die bei ihrer Wahl Arbeitnehmer oder Organmitglieder eines Mitglieds der Genossenschaft sind, endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Organstellung. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.

26.6

Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 27

Konstituierung, Beschlussfassung

27.1

Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

27.2

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

27.3

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los; § 34 gilt entsprechend.

27.4

Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

27.5

Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

27.6

Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

27.7

Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds oder dem Aufsichtsratsmitglied im Sinne von § 138 InsO nahestehende Personen berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 28

Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

28.1

Rechtsgeschäfte mit der Genossenschaft dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie ihre Ehegatten, Lebenspartner und ihnen jeweils nahestehende Personen (§ 138 InsO) nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates, die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und ihnen jeweils nahestehende Personen (§ 138 InsO) nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für die Änderung und Beendigung von Verträgen. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

28.2

Abs. 1 gilt auch für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Organmitglied oder ihnen nahestehende Personen gem. Abs. 1 beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.

28.3

Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Verträge im Sinne von Abs. 1 sind namens der Genossenschaft vom Vorstand und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Betroffenen sind von der Mitunterzeichnung ausgeschlossen.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 29

Ausübung der Mitgliedsrechte

29.1

Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

29.2

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stadt Meerbusch hat, so lange sie Mitglied ist, drei Stimmen (Mehrstimmrecht). Das Mehrstimmrecht besteht nicht bei Beschlüssen, die nach dem Gesetz einer zwingenden Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder einer größeren Mehrheit bedürfen, sowie bei Beschlüssen über die Aufhebung oder Einschränkung des Mehrstimmrechts nach dieser Vereinbarung. Soweit das Mehrstimmrecht nicht besteht, hat die Stadt Meerbusch eine Stimme, so lange sie Mitglied ist.

29.3

Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.

29.4

Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 GenG). Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 10 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.

29.5

Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.

29.6

Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu

befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 30 Frist und Tagungsort

30.1

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

30.2

Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, insbesondere dann einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.

30.3

Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 31 Einberufung und Tagesordnung

31.1

Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 des GenG bleiben unberührt.

31.2

Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es eines in Textform zustande gekommenen Quorums von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

31.3

Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in

Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

31.4

Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es eines in Textform zustande gekommenen Quorums von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

31.5

Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

31.6

Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 32

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 33

Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats, soweit dies nicht nach Ziffer 26.1 in die Kompetenz der Stadt Meerbusch fällt;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
- h) die Verwendung der gesetzlichen Rücklagen zum Zwecke der Verlustdeckung;
- i) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- j) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit dies nicht nach Ziffer 26.1 in die Kompetenz der Stadt Meerbusch fällt, und Festsetzung ~~ihrer~~ der Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder;
- k) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, soweit dies nicht nach Ziffer 20.2 in die Kompetenz der Stadt Meerbusch fällt;
- l) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- m) Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitgliedern wegen ihrer Organstellung;
- n) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG;
- o) Festsetzung laufender Beiträge gem. § 14 Abs. 1 c);

- p) Erhebung und Festsetzung der Höhe eines Eintrittsgelds.

§ 34 Mehrheitserfordernisse

34.1

Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

34.2

Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 33 a) - f) und m) genannten Fällen erforderlich.

34.3

Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Auflösung und die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 35 Entlastung

35.1

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats Stimmrecht.

35.2

Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.

§ 36 Abstimmung und Wahlen

36.1

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der

Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

36.2

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

36.3

Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

36.4

Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

36.5

Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.

36.6

Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 37

Auskunftsrecht

37.1

Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

37.2

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
- c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- d) es sich um dienst- bzw. arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
- e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 38 Protokoll

38.1

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, zu protokollieren.

38.2

Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

38.3

Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der erschienen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

38.4

Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft unverzüglich nach dessen Fertigstellung zuzusenden.

§ 39

Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

§ 40

Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren

40.1

Die Generalversammlung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsablauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.

40.2

Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.

40.3

Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versamm-

lung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.

40.4

Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 29 Abs. 4) ohne physische Anwesenheit in der Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

40.5

Es gelten die Regelungen des § 43b GenG.

§ 41

Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung

41.1

Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

41.2

§ 40.4 gilt entsprechend.

41.3

Es gelten die Regelungen des § 43b GenG.

§ 42

Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

42.1

Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn

- a) der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt,
- b) dies mindestens 1 Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde und
- c) das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als 6 Stunden benötigen würde.

42.2

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 43

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

43.1

Der Geschäftsanteil beträgt 500 EUR.

43.2

Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.

43.3

Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung

mit weiteren Geschäftsanteilen.

43.4

Die Stadt Meerbusch kann Geschäftsanteile durch eine Sacheinlage erwerben. Als Sacheinlage kommt die Übertragung von im Eigentum dieses Mitglieds stehenden Grundstücken an die Genossenschaft zu Eigentum in Betracht. Mit Eigentumserwerb dieser Grundstücke durch die Genossenschaft gilt die Einzahlung der Geschäftsanteile als vollzogen.

43.5

Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, beträgt 50 Anteile. Abweichend belaufen sich die Geschäftsanteile der Stadt Meerbusch in der Summe auf die Höhe des Verkehrswerts der eingebrachten Grundstücke.

43.6

Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

43.7

Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

43.8

Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11.

§ 44 Rücklagen

44.1

Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.

44.2

Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.

44.3

Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

44.4

Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.

§ 45

Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 46

Geschäftsjahr

46.1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

46.2

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses des Jahres, in dem die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister erfolgt.

§ 47

Jahresabschluss und Lagebericht

47.1

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die

Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB aufzustellen und zu prüfen (§ 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW).

47.2

Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu verwenden.

47.3

Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.

47.4

Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Generalversammlung zuzuleiten.

47.5

Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

47.6

Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 24 Abs. 2), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 48

Verwendung des Jahresüberschusses

48.1

Der Bilanzgewinn kann unter den Mitgliedern als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwandt werden. Es soll stets ein angemessener Teil des Bilanzgewinns unter den Mitgliedern verteilt werden; über die Höhe des zu verteilenden Bilanzgewinns entscheiden die Mitglieder unter Berücksichtigung der finanziellen Situation und des Liquiditätsbedarfs der Genossenschaft.

48.2

Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.

48.3

Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 49

Deckung eines Jahresfehlbetrages

49.1

Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.

49.2

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklagen zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

§ 50

Prüfung

50.1

Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.

50.2

Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist bei Genossenschaften, die die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschreiten, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts, soweit gesetzliche erforderlich zu prüfen.

50.3

Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfungsgegenstände des Abs. 2 zu erweitern. Hiervon unabhängig bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.

50.4

Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch die Prüfung durchzuführen.

50.5

Die Genossenschaft ist Mitglied des „Prüfungsverbandes der kleinen und mittleren Genossenschaften e.V.“. Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft.

50.6

Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.

50.7

Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Generalversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.

50.8

Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.

50.9

Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Generalversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Generalversammlungen fristgerecht zu laden.

§ 51

Verzinsung der Geschäftsanteile der Stadt Meerbusch

51.1

Die Geschäftsanteile der Stadt Meerbusch sind – in Ansehung von § 43 Abs. 4 – mit 1,5 % p.a. zu verzinsen.

51.2

Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach dem Stand des Geschäftsguthabens am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.

51.3

Die Zinsen sind spätestens sechs Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres auszuführen, für das die Zinsen gewährt werden, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz.

51.4

Weist die Bilanz der Genossenschaft für ein Geschäftsjahr einen Jahresfehlbetrag oder einen Verlustvortrag aus, der ganz oder teilweise durch die Ergebnisrücklagen, einen Jahresüberschuss und einen Gewinnvortrag nicht gedeckt ist, so dürfen in Höhe des nicht gedeckten Betrages Zinsen für dieses Geschäftsjahr nicht gezahlt werden.

VI. LIQUIDATION

§ 52 Auflösung

Die Genossenschaft wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Generalversammlung,
- b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder der Genossenschaft weniger als drei beträgt,
- d) im Fall der übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.

§ 53 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANTMACHUNGEN

§ 54 Bekanntmachungen

54.1

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehen Fällen unter ihrer Firma im Amtsblatt der Stadt Meerbusch veröffentlicht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

54.2

Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 55

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

[Unterschriftenseite folgt.]

Meerbusch, den _____

Stadt Meerbusch

Name:

Funktion:

Stadt Meerbusch

Name:

Funktion:

Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH

Name:

Funktion:

Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH

Name:

Funktion:

FAIRHOME GmbH

Name:

Funktion:

FAIRHOME GmbH

Name:

Funktion: